

HAUPTSATZUNG

der

Ortsgemeinde Mudersbach

vom 17.12.2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mudersbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 17.12.2019 beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Aktuell, Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen, die Stadt Kirchen und die Ortsgemeinden Brachbach, Friesenhagen, Harbach, Mudersbach und Niederfischbach.“
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung und im Büro der Ortsgemeinde Mudersbach in Niederschelderhütte sowie nachrichtlich im Gemeindebüro in Mudersbach zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:
 - a) Gemeindebüro Niederschelderhütte, Hüttenweg
 - b) Gemeindebüro Mudersbach, Konrad-Adenauer-Straße
 - c) Birken, Ortsmitte, Ecke Hauptstraße / Löhrrstraße

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Abs. 4) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs.1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt insbesondere in der Lokalpresse, im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) und der Homepage der Ortsgemeinde Mudersbach.

§ 3

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Bau- und Umweltausschuss
 - c) Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Senioren
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss
 - e) Umlegungsausschuss
 - f) Friedhofsausschuss
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bau- und Umweltausschuss bestehen aus je 12, der Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Senioren aus 10, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Umlegungsausschuss sowie der Friedhofsausschuss bestehen aus je 5 Mitgliedern und bis zu zwei Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

Abweichend hiervon werden in den Umlegungsausschuss die Mitglieder gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bau- und Umweltausschuss
- c) Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Senioren
- d) Friedhofsausschuss

Die Zahl der sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger kann bis zur Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses betragen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheit in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen:
 - a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro im Einzelfall.
 - b) Die Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EURO, soweit die Entscheidung nicht gemäß § 5 Abs. 1 dem Bürgermeister übertragen ist.
 - c) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.
- (4) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheit in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen:
 - a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro im Einzelfall.
 - b) Das Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 31 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3, 33 und 35 BauGB. Die Übertragung zu §§ 31 Abs. 2 Ziff. 2 und 33 BauGB gilt nur, soweit die Entscheidung nicht gemäß § 5 Abs. 1 dem Bürgermeister übertragen ist.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro im Einzelfall.
 - b) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
 - c) Verfügung über Vermögen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EURO im Einzelfall.
 - d) Das Einvernehmen in den Fällen der §§ 31 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen handelt, § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden, § 33 BauGB ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB bis zum Inkrafttreten gemäß § 12 BauGB.
 - e) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Ältestenrat

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister insbesondere in Fragen der Tagesordnung und des Sitzungsablaufs berät.
- (2) Dem Ältestenrat gehören der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und jeweils zwei Mitglieder aus den Fraktionen an. Für den Ältestenrat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung gewährt“

§ 7

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 2.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen des Ortsgemeinderates, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind sowie für Mitglieder in den vom Rat gebildeten Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates 20,00 Euro beträgt. Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Ratsausschüsse, Kommissionen sowie des Ältestenrates.

Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürgern gemäß Absatz 1 Satz 2 an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigt.

Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen auf 40,00 EURO.

Für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 20,00 Euro je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

§ 9

Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems

- (1) Für die Verbesserung der Rats- und Ausschussarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ratsmitgliedern wie auch die den Ausschüssen angehörenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Unterlagen (Einladung einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) digital abzurufen und auszudrucken.
- (2) Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften über das Ratsinformationssystem übermittelt werden, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 € je Monat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 10 Absatz 4 Satz 1.

Beigeordnete und sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger, die als nicht gewählte Ratsmitglieder ordentliches Ausschussmitglied sind, werden betreffend den o. g. Regelungen Ratsmitgliedern gleich gestellt.

Durch die Entschädigungspauschale werden die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) respektive die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten. Die Abrechnung der pauschalen Entschädigung erfolgt im Rahmen der halbjährlichen Abrechnung des Sitzungsgeldes.

- (3) Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften per Post übermittelt werden, erhalten keine pauschale Entschädigung im Sinne des Absatzes 2.
Satz 1 gilt für Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen entsprechend.

§ 10

Unterstützung der Rats-/Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PCs

- (1) Auf Wunsch des Ratsmitglieds wird diesem ein Tablet-PC für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beigeordnete, die nicht gewähltes Ratsmitglied sind. Der Nutzungszeitraum des ausgehändigten Tablet-PC bemisst sich nach der Dauer der An- bzw. Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat. Beim Ausscheiden aus dem Ortsgemeinderat ist das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben.

Das Ratsmitglied hat vor Aushändigung des Tablet-PC eine Überlassungs- bzw. Nutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Mudersbach abzuschließen.

- (2) Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Tablet-PC sind in einem oder mehreren Ausschüssen oder ähnlichen Gremien tätige, nicht als Ratsmitglied gewählte, sachverständige Dritte bzw. ehrenamtlich in den Ausschuss gewählte Bürgerinnen bzw. Bürger ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn die Person als nicht gewähltes Ratsmitglied ein solches in einem Ausschuss vertritt.
- (3) Für die Überlassung des ausgehändigten kommunalen Tablet-PC entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z.B. Stromkosten oder eventuelle Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen.

Die Ortsgemeinde Mudersbach wird nach Möglichkeit für die Arbeit in den Gremien einen kostenlosen WLAN-Zugang in den Sitzungsräumen zur Verfügung stellen.

- (4) Ratsmitglieder, die einen über die Kommune zur Verfügung gestellten Tablet-PC nutzen, erhalten keine Entschädigung im Sinne von § 9 Absatz 2.

Für Ratsmitglieder, die über einen in ihrem privaten Eigentum stehenden Tablet-PC verfügen und diesen für die Rats- und Ausschussarbeit nutzen, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

- (5) Ratsmitglieder, die neben dem Ortsgemeinderat zugleich dem Verbandsgemeinderat Kirchen (Sieg) angehören und (über die Verbandsgemeinde Kirchen) mit einem Tablet-PC ausgestattet wurden, erhalten kein (weiteres) Gerät durch die Ortsgemeinde Mudersbach; Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.

Für den Zeitraum der Überschneidung der Mandatstätigkeit in beiden Räten fallen ausgegebene Tablet-PC automatisch unter den Regelungsbereich der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg); sie werden nicht von dieser Hauptsatzung tangiert.

Aus der Art der Nutzung des Ratsinformationssystems durch das Ratsmitglied in der einen Gemeinde (z.B. Ortsgemeinde Mudersbach) folgt automatisch die Art der Nutzung des Ratsinformationssystems in der anderen Gemeinde (z.B. Verbandsgemeinde).

§ 11

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Monatsbetrages gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 30 v.H. nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KomAEVO.
- (2) Der Ortsbürgermeister, der gleichzeitig Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist (Personalunion i.S.v. § 71 GemO), erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 3 Satz 3 KomAEVO.“

§ 12

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung 20,00 Euro.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld.

Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Ratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, der Fraktionen und an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.07.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2017 außer Kraft.
- (3) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mudersbach, 17.12.2019

gez.

Maik Köhler
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mudersbach, 17.12.2019
Ortsgemeinde Mudersbach

gez.

Maik Köhler
Ortsbürgermeister